

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBL. S. 307/311) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 9 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBL. S. 186), hat der Rat in seiner Sitzung am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Harzburg für das Jahr 2015 wird wie folgt geändert:

Nach Punkt **I. Allgemeines** wird der neue Punkt **II. Ermittlung des öffentlichen Anteils** eingefügt.

### **II. Ermittlung des öffentlichen Anteils:**

Die Ermittlung des öffentlichen Anteils basiert auf den Auswirkungen der Fremdenverkehrswerbung auf die Finanz- und Wirtschaftskraft der Gemeinde insgesamt. Hierzu werden Haupterträge aus dem Fremdenverkehr und Nebenerträge in geschätzter Höhe ins Verhältnis zu den relevanten Gesamterträgen der Stadt Bad Harzburg gesetzt:

	<b>Berechnung für das Jahr 2015 anhand der Ist-Zahlen 2015</b>
Gesamterträge Stadt Bad Harzburg	37.867.808,49
zuzüglich Kurbeiträge KTW	520.686,87
abzüglich innere Verrechnungen	1.045.559,82
<b>Relevante Gesamterträge der Stadt Bad Harzburg</b>	<b>37.342.935,54</b>
Gewerbesteuer von FVB-Pflichtigen	1.448.898,00
Fremdenverkehrsbeitrag	126.243,35
Kurbeitrag (Stadt und KTW insgesamt)	595.259,36
<b>Haupterträge aus Fremdenverkehr</b>	<b>2.170.400,71</b>
<b>zuzüglich Nebenerträge aus dem Fremdenverkehr</b>	<b>2.200.000,00</b>
<b>Relevante Erträge aus Fremdenverkehr</b>	<b>4.370.400,71</b>
<b>Mindestsatz für den öffentlichen Anteil</b>	<b>11,70 %</b>

Auf Basis der Kalkulation und in Kenntnis, dass eine rückwirkende Schlechterstellung der Beitragszahler insgesamt unzulässig ist wird der öffentliche Anteil unverändert mit **25 %** festgelegt.

Aus dem bisherigen Punkt **II. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes** wird der neue Punkt **III. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes**.

Aus dem bisherigen Punkt **III. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2015** wird der neue Punkt **IV. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2015.**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Harzburg, den 30. August 2016

A b r a h m s

Bürgermeister